



**Stadtmarketing Kempten GmbH  
Kempten,  
Haupt- und Finanzausschuss  
am 20.11.2024**

# Änderung der Unternehmenssatzung; Sitzung in hybrider bzw. digitaler Form sowie Einführung eines Umlaufverfahrens; Gutachten

## § 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) ist stets Mitglied des Aufsichtsrates. Er ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. 10 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) bestellt. Der Stadtrat ist berechtigt, den entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.

Die Amtszeit des Oberbürgermeisters der Stadt Kempten (Allgäu) als Mitglied des Aufsichtsrates und als Vorsitzender des Aufsichtsrates endet mit dem Ende der auf das Ende seines Amtes als Oberbürgermeister folgenden Aufsichtsratssitzung.

Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach Ende der Wahlzeit des Stadtrates mit Beginn der konstituierenden Sitzung des jeweils nachfolgenden Aufsichtsrates. Das Recht des Stadtrates, diese Mitglieder des Aufsichtsrates zu einem anderen Zeitpunkt abuberufen oder neu zu bestellen bleibt unberührt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Auslagenersatz und auf ein angemessenes Sitzungsgeld. Im Übrigen ist die Tätigkeit im Aufsichtsrat ehrenamtlich. Seine Mitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen so oft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Oberbürgermeister kann sich von seinem Vertreter im Amt des Oberbürgermeisters vertreten lassen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung. Nehmen weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teil, so wählt der Aufsichtsrat für die Sitzung aus seiner Mitte einen Sitzungsvorsitzenden.

5. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
7. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates sowie über jeden Beschluss des Aufsichtsrates ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben. Der Schriftführer wird durch den Versammlungsvorsitzenden bestimmt. Jedem Mitglied ist das Protokoll unverzüglich in Textform zu übermitteln.

Der Inhalt des Protokolls gilt von dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates genehmigt, sofern er nicht der Richtigkeit binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

8. Der Aufsichtsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Über Satzungsänderungen und den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen entscheidet der Stadtrat.

## **Änderung der Unternehmenssatzung; Sitzung in hybrider bzw. digitaler Form sowie Einführung eines Umlaufverfahrens; Gutachten**

Am 23.09.2024 hat der Aufsichtsrat der Stadtmarketing Kempten GmbH über die Notwendigkeit der Satzungsänderung zur Abhaltung von Sitzungen des Aufsichtsrates in hybrider beziehungsweise digitaler Form sowie zur Ermöglichung von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren diskutiert und anschließend einstimmig für die Durchführung der Satzungsänderung abgestimmt.

Da die Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 6 Nr. 8 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH dem Stadtrat vorbehalten ist, ist eine entsprechende Gremienentscheidung einzuholen.

## **Änderung der Unternehmenssatzung; Sitzung in hybrider bzw. digitaler Form sowie Einführung eines Umlaufverfahrens; Gutachten**

§ 6 Nr. 3 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH soll künftig folgenden Wortlaut besitzen:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Die Sitzungen des Aufsichtsrates können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.“

## **Änderung der Unternehmenssatzung; Sitzung in hybrider bzw. digitaler Form sowie Einführung eines Umlaufverfahrens; Gutachten**

§ 6 Nr. 4 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH soll künftig folgenden Wortlaut besitzen:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Oberbürgermeister kann sich von seinem Vertreter im Amt des Oberbürgermeisters vertreten lassen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung. Nehmen weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teil, so wählt der Aufsichtsrat für die Sitzung aus seiner Mitte einen Sitzungsvorsitzenden.

Die Fassung der Beschlüsse ist auch ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung durch eine schriftliche Abgabe der Stimmen zulässig, sofern alle Aufsichtsräte einverstanden sind.

## **Änderung der Unternehmenssatzung; Sitzung in hybrider bzw. digitaler Form sowie Einführung eines Umlaufverfahrens; Gutachten**

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Satzungsänderung der Stadtmarketing Kempten GmbH (Anlage) zur Abhaltung von Sitzungen des Aufsichtsrates in hybrider beziehungsweise digitaler Form sowie zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zuzustimmen.



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit